

# **BGer 5A 630/2020 vom 10. August 2020**

Bundesgericht, 2020-08-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_630\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_630_2020)

FR: TF 5A 630/2020 du 10 août 2020

IT: TF 5A 630/2020 del 10 agosto 2020

## **Regeste**

Besuchsrecht | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Vater beklagt sich darüber, dass der kantonalen Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht entzogen worden sei, obwohl die unberechtigten Vorwürfe durch die Staatsanwaltschaft klar widerlegt worden seien; er flehe das Bundesgericht an, die aufschiebende Wirkung sofort aufzuheben, damit seine Rechte mit den Kindern gewahrt seien.

### **E. 2**

Offensichtlich missversteht der Vater den angefochtenen Entscheid. Mit diesem wurden sämtliche Besuchsrechtsrestriktionen aufgehoben und ferner wurde erwogen, mit dem Entscheid in der Sache werde die Frage der Entziehung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. Dies trifft zu und die Rechte des Vaters in Bezug auf die Kinder sind umfassend gewahrt. Soweit er ferner befürchtet, die Mutter könnte beim Bundesgericht ebenfalls Beschwerde erheben und es würden dann wiederum Monate verstreichen, ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde an das Bundesgericht im Unterschied zur kantonalen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat ( Art. 103 Abs. 1 BGG ) und der Vater mithin selbst dann nicht an der vollumfänglichen Ausübung des Besuchsrechts gehindert wäre, wenn die Mutter Beschwerde einreichen sollte.

### **E. 3**

Zur Beschwerde ist nur berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat ( Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ). Ein solches Interesse ist nach dem Gesagten nicht zu sehen; der Vater ist durch den angefochtenen Entscheid nicht beschwert, zumal sich auch die errichtete Besuchsrechtsbeistandschaft zu seinen Gunsten auswirkt und er mit keinen Kosten belastet wurde.

### **E. 4**

Auf die Beschwerde ist folglich im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

### **E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.